



Land Salzburg | Salzburger Blasmusikverband

Salzburger Blasmusikpreis

Das Land Salzburg vergibt den Salzburger Blasmusikpreis für besondere Leistungen bei Wertungsspielen des Salzburger Blasmusikverbandes!



LAND
SALZBURG



SALZBURGER BLASMUSIKPREIS

STUFE I - STUFE II - STUFE III



Die Auszeichnung

Um die besonderen Leistungen bei Konzert- und Marschwertungen hervorzuheben und die Motivation zur Teilnahme an Wettbewerben zu erhöhen wird eine Auszeichnung für besonders erfolgreiche Musikkapellen ins Leben gerufen.

Die besondere Leistung wird zudem bei der Beurteilung zur Entsendung zu folgenden Veranstaltungen bzw. Ansuchen berücksichtigt:

- Bundesblasmusikfest in Wien
- Landesmusikfeste in anderen Bundesländern
- Gastspiele im Ausland
- Förderungen des Landes Salzburg

Für Funktionäre jener Kapellen, welche in den vergangenen 5 Jahren an keinem Wettbewerb teilnahmen wird andererseits die Verleihung des Verdienstzeichens und der Professor-Leo-Ertl-Medaille beschränkt.

Betrachtungszeitraum

Zur Feststellung des Anspruchs auf diese Kapellenauszeichnung werden die letzten 5 Kalenderjahre herangezogen. Wertungsspiele im laufenden Jahr bleiben unbeachtet und werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Erhält eine Musikkapelle eine der hier beschriebenen Auszeichnungen, so beginnt die Beurteilung für die selbe Stufe mit diesem Kalenderjahr von neuem. Ein Übertrag von Verleihungsvoraussetzungen ist nicht möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Die Konzert- und Marschwertungen müssen im Land Salzburg stattfinden und von einem Bezirksverband oder dem Landesverband organisiert sein.

Zudem werden folgende Bewerbe anerkannt, wenn die Kapelle als Vertreter des Landes Salzburg vom Landesverband nominiert wurde:

- ÖBV-Bundeswettbewerb „Musik in Bewegung“
- Österreichischer Blasmusikwettbewerb (Konzertwertung)

Eine sonstige Teilnahme an Konzert- oder Marschwertungsspielen außerhalb des Landes Salzburg zählen nicht für die Auszeichnung.

Besondere Bestimmungen

Stufe III

Eine Auszeichnung der Stufe III wird an jene Musikkapellen vergeben, welche in den vergangenen 5 Kalenderjahren (Betrachtungszeitraum) an mindestens **drei Wertungsspielen** teilgenommen haben und jeweils **mindestens 80 Punkte** erreicht haben. Jede Wettbewerbsform, sprich Marsch- und Konzertwertung, ist mindestens einmal zu absolvieren.

Stufe II

Wurden in den vergangenen 5 Kalenderjahren **drei Wertungsspiele** mit einer **Gesamtpunkteanzahl von 265 Punkten¹ oder mehr** absolviert, so wird die Auszeichnung der Stufe II verliehen. Jede Wettbewerbsform muss mindestens einmal absolviert werden.

Die Beurteilung der Stufe II erfolgt unabhängig der Stufe III.

Stufe I

Wird die Auszeichnung der Stufe II innerhalb von 5 Jahren zwei Mal oder insgesamt das dritte Mal an eine Kapelle vergeben, so steht der Kapelle die Auszeichnung der Stufe I zu.

Gültigkeitsdauer der Auszeichnung

Stufe III und II

Die verliehene Auszeichnung darf im Anschluss an die Verleihung weitere vier Kalenderjahre geführt werden. Werden im nachfolgenden Betrachtungszeitraum die Bedingungen für eine erneute Verleihung nicht mehr erreicht, so darf die Auszeichnung danach nicht mehr offiziell geführt werden.

Stufe I

Unbeschränkte Gültigkeitsdauer

¹ Durchschnittlich 85 Punkte für Konzertwertungen, 90 Punkte für Marschwertungen

Verleihung

Stufe III

Der Obmann, der Kapellmeister und der Bürgermeister der Gemeinde werden zum Ehrungsfestakt eingeladen.

Die Kapelle erhält den Preis bei einer öffentlichen Veranstaltung im Ort – vorzugsweise dem Jahreskonzert – von einem Vertreter des Bezirks- oder Landesverbandes verliehen. Es ist die Aufgabe der Musikkapelle, einen Vertreter des Bezirks- oder Landesverbandes zeitgerecht zu ersuchen, die Verleihung vorzunehmen.

Stufe II

Der Obmann, der Kapellmeister und der Bürgermeister der Gemeinde werden zum Ehrungsfestakt eingeladen.

Die Kapelle erhält den Preis bei einer öffentlichen Veranstaltung im Ort – vorzugsweise dem Jahreskonzert – oder bei einer Veranstaltung mit überregionaler Bedeutung (z.B. Jahrtag des Bezirksverbandes, Bezirksmusikfest oder besonderes Konzert) vom Landesobmann, -kapellmeister oder -jugendreferent (oder deren Stellvertreter) verliehen. Es ist die Aufgabe der Musikkapelle, einen Vertreter des Landesvorstandes zeitgerecht zu ersuchen, die Verleihung vorzunehmen.

Stufe I

Die gesamte Kapelle sowie der Bürgermeister der Gemeinde werden zum Ehrungsfestakt eingeladen.

Form der Auszeichnung

	"Urkunde"	"Prämie"
Stufe III	•	€ 300,--
Stufe II	•	€ 500,--
Stufe I	•	€ 700,--